Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2025

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-24.pdf)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-75.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich 3
§ 26 Ziele des Bachelorstudiengangs 3
§ 27 Akademischer Grad 4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs 4
§ 29 Fachstudienberatung 4
§ 30 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen 5
§ 31 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit 5
§ 32 Form und Bewertung der Bachelorarbeit 6
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften 6
Anhang 1: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft 7
Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft 13

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) [1]Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt ferner Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als erweitertes Hauptfach im Umfang von 150 ECTS-Punkten und für das dazu zu wählende Nebenfach. [2]Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. [3]Im Übrigen gelten für das Nebenfach die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungs-ordnungen. [4]Betreffend die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen des Nebenfachs sind Regelungen des Bachelorstudiengangs, aus dem das Nebenfach stammt, vorrangig.

(3) [1]Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt weiter Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen von Mehrfach-Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO GuK/Huwi). [2]Vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 entsprechend. [3]Keine Anwendung finden aus der APO SoWi § 3 Abs. 2 bis 6, § 4, § 8, § 11 hinsichtlich der Fachnoten- und der Gesamtnotenbildung und § 20, sowie aus dieser Studien- und Fachprüfungsordnung §§ 26 bis 27 sowie § 31 bis 32. [4]Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der APO Guk/Huwi.

(4) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang.

§ 26
Ziele des Bachelorstudiengangs

[1]Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Politikwissenschaft. [2]Im Bachelorstudium werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. [3]Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und

Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 27
Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

§ 28
Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) [1]Der Bachelorstudiengang, das erweiterte Hauptfach sowie das zweite Hauptfach und das Nebenfach im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs erstecken sich auf die in den Anhängen 1 und 2 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. [2]Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. [3]Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss bzw. die Gesamtanzahl für das jeweilige Fach Politikwissenschaft erreicht wird.

(2) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:

- Internationale und europäische Politik,
- Vergleichende Politikwissenschaft,
- Politische Theorie,
- Politische Soziologie,
- Politikfeldanalyse,
- Digitale Politik.

§ 29
Fachstudienberatung

[1]Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. [2]Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und des Erweiterten Hauptfachs Politikwissenschaft, die in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird dringend empfohlen, spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilzunehmen.

§ 30
Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

[1]Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen von höchstens drei bestandenen Modulen im Bachelorstudiengang und im Erweiterten Hauptfach Politikwissenschaft sowie von höchstens einem bestandenen Modul im zweiten Hauptfach und in den Nebenfächern Politikwissenschaft jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. [2]Ausgenommen sind Module des Wahlbereiches aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschafts-wissenschaften zugeordnet sind. [3]Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. [4]Gewertet wird die jeweils bessere Note. [5]Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. [6]Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul-bzw. Modulteil-prüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelor-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. [7]Darüber hinaus können Studierende aus dem Master-Angebot des Studiengangs Politikwissenschaft zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit einem Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten als Zusatzfächer ablegen.

§ 31
Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) [1]Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. [2]Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) [1]Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. [2]Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. [3]Das Thema der Arbeit muss einem der in § 28 Abs. 3 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. [2]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [3]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. [4]Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. [5]Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. [6]Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 32
Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 33
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

(2) [1]Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-34.pdf), außer Kraft.

(3) [1]Studierende, die das Bachelorstudium Politikwissenschaft vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, können bis zum 31. März 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. [2]Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. [3]Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

[1]Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. [2]Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. [3]In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs 4 Satz 3 APO SoWi.

1. Modulgruppe Grundlagen

In der Modulgruppe Grundlagen sind fünf der folgenden sechs Module des Typs Vorlesung im Gesamtumfang von 25-ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-IE-V	Vorlesung Einführung in die internationale und europäische Politik	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-VP-V	Vorlesung Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PT-V	Vorlesung Einführung in die Politische Theorie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PS-V	Vorlesung Einführung in die Politische Soziologie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PF-V	Vorlesung Einführung in die international vergleichende Politik-feldanalyse	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-DP-V	Vorlesung Einführung in die Digitale Politik	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)

2. Modulgruppe Erweiterungsbereich

[1]In der Modulgruppe Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. [2]Dabei sind vier Module des Typs „Seminar“ und zwei Module des Typs „Seminar (klein)“ zu belegen. [3]Ferner muss aus jedem der unter § 28 Abs. 3 genannten Teilgebiete jeweils eine Veranstaltung (Seminar oder Seminar (klein)) belegt werden.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-SK	Seminar (klein) Internationale und europäische Politik	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-VP-SK	Seminar (klein) Vergleichende Politikwissenschaft	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-PT-SK	Seminar (klein) Politische Theorie	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-PS-SK	Seminar (klein) Politische Soziologie	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-PF-SK	Seminar (klein) Politikfeldanalyse	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-DP-SK	Seminar (klein) Digitale Politik	3	- Referat oder - Portfolio
PWB-IE-S	Seminar Internationale und europäische Politik	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-S	Seminar Vergleichende Politikwissenschaft	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-S	Seminar Politische Theorie	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PS-S	Seminar Politische Soziologie	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PF-S	Seminar Politikfeldanalyse	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-DP-S	Seminar Digitale Politik	6	- Portfolio oder

			- schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
[4]Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe Vertiefungsbereich

[1]In der Modulgruppe Vertiefungsbereich sind Module im Umfang von 27 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu wählen.

Modul-kürzel	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Modulprüfungen**
Wahlpflichtbereich			
PWB- IE-VS	Vertiefungsseminar Internationale und europäische Politik	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-VS	Vertiefungsseminar Vergleichende Politikwissenschaft	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-VS	Vertiefungsseminar Politische Theorie	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PS-VS	Vertiefungsseminar Politische Soziologie	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PF-VS	Vertiefungsseminar Politikfeldanalyse	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-DP-VS	Vertiefungsseminar Digitale Politik	9	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder

			- Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
[2]Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe Forschungspraxis

[1]In der Modulgruppe Forschungspraxis sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. [2]Im Pflichtbereich sind 12 ECTS-Punkte zu erbringen. [3]Im Wahlpflichtbereich sind 6 ECTS-Punkte zu erbringen.

Modul-kürzel	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Modulprüfungen**
Pflichtbereich			
PWB-FP-GPA	Seminar Forschungspraxis: Grundlagen politikwissenschaftliches Arbeiten	6	- Portfolio
PWB-FP-QN	Seminar Forschungspraxis: Quantitatives Forschen	6	- Portfolio
Wahlpflichtbereich			
PWB-FP-WA	Seminar Forschungspraxis: Wissenschaftliches Argumentieren	6	- Portfolio
PWB-FP-QL	Seminar Forschungspraxis: Qualitatives Forschen	6	- Portfolio
[4]Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

5. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

In der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind die folgenden Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modul-kürzel	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Modulprüfungen**
Pflichtbereich			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozial-	5	Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-

	forschung Teil I		Friedrich-Universität Bamberg. § 27 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie findet ebenfalls Anwendung. Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozial-forschung Teil II	5	
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	

6. Modulgruppe Wahlbereich

[1]In der Modulgruppe Wahlbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. [2]Dabei ist eine freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus den folgenden Bereichen möglich:

a. [1]Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern (einschließlich der dem jeweiligen Fach gegebenenfalls zugeordneten sprach-praktischen Module). [2]Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. [3]Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Faches kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. [4]Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind;

b. bis zu zwei Module des Typs Vertiefungsseminare, soweit sie nicht in die Modulgruppe 3 eingebracht werden;

c. höchstens ein weiteres Modul des Typs Seminar Forschungspraxis, soweit dieses nicht in die Modulgruppe 4 eingebracht wurde;

d. höchstens ein weiteres Modul des Typs Vorlesung aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten, soweit dieses nicht in Modulgruppe 1 eingebracht wurde;

e. [1]Module des Sprachenzentrums. [2]Gewählt werden können Module gemäß der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, soweit diese im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zugelassen sind. [3]Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, als eine der Wirtschaftsfremdsprachen gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. [4]Einzelheiten, insbesondere die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt;

f. [1]Module, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität absolviert werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. [2]§ 10 bleibt unberührt;

g. [1]Module aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung der Einschränkung auf insgesamt zwei Fächer

aus Punkt a. [2]Über die Fachzuordnung von VHB-Kursen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

7. Modulgruppe Praktikum

[1]Die Modulgruppe Praktikum hat einen Umfang von 13 ECTS-Punkten. [2]Es ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer abzuleisten. [3]Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. [4]Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mit mindestens einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. [5]Das Praktikum kann in zwei Teilabschnitten im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. [6]Das Praktikum soll absolviert werden, nachdem die oder der Studierende Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Punkten erworben hat. [7]Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. [8]Der Nachweis ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWB-P	Praktikum	P	13	keine

8. Modulgruppe Abschlussarbeit

[1]Die Modulgruppe Abschlussarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. [2]Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. [3]Die Modulteilprüfungen Referat bzw. mündliche Prüfung sind unbenotet.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modul(teil)prüfungen
PWB-AB	Bachelorarbeit mit Kolloquium oder Bachelorarbeit mit Disputation	P	15	Bachelorarbeit mit Referat oder Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft

(1) [1]Im erweiterten Hauptfach, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Modulgruppen zu erbringen. [2]Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. [3]In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 5 Satz 4.

(2) [1]Im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen 1 bis 5 sowie 7 und 8 gemäß Anhang 1 zu absolvieren. [2]Anstelle der Modulgruppe 6 ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten gemäß Anhang der APO GuK/Huwi zu absolvieren. [3]Das Nebenfach Politikwissenschaft ist nicht wählbar.

(3) Das zweite Hauptfach Politikwissenschaft mit 75 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		**Modul**	**P/WP**	**ECTS-Punkte**
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politik-wissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungs-bereich	Drei Module des Typs Seminar aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 1, sowie Seminar Forschungspraxis: Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	24
3	Vertiefungs-bereich	Ein Modul des Typs Vertiefungsseminar	WP	9
4	Wahlbereich	Wählbar sind - Bis zu ein weiteres Modul des Typs Seminar aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten - Bis zu ein weiteres Modul des Typs Seminar Forschungspraxis - Bis zu zwei Module des Typs Seminar (klein). Diese Seminare (klein) müssen aus anderen Teilgebieten stammen als die in Modulgruppe 2 und 4 gewählten Seminare	WP	6

5	Politik-wissenschaftliche Methoden	Drei der folgenden vier Module: - BA Soz B.1.1 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I - BA Soz B.1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II - Stat-B-01 Methoden der Statistik I - Stat-B-02 Methoden der Statistik II § 27 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie findet ebenfalls Anwendung. Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.	WP	16
		Summe		75

(4) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		**Modul**		**ECTS-Punkte**
1	Grundlagen	Drei Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politik-wissenschaftlichen Teilgebiete	WP	15
2	Erweiterungs-bereich	Zwei Module des Typs Seminar aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten, sowie Seminar Forschungspraxis: Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	18
3	Wahlbereich	Wählbar sind - Bis zu zwei weitere Module des Typs Seminar aus den politik-wissenschaftlichen Teilgebieten, - Bis zu einem weiteren Modul des Typs Seminar Forschungspraxis. - Bis zu zwei Module des Typs Seminar (klein). Diese Seminare (klein) müssen aus anderen Teilgebieten stammen als die in Modulgruppe 2 und 4 gewählten Seminare.	WP	12
		Summe		45

(5) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die

nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen.

Modulgruppe		**Modul**		**ECTS-Punkte**
1	Grundlagen	Drei Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politik-wissenschaftlichen Teilgebiete	WP	15
2	Erweiterungs-bereich	Ein Modul des Typs Seminar aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten, Seminar Forschungspraxis Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens, sowie ein Modul des Typs Seminar (klein). Die Module des Typs Seminar und Seminar (klein) müssen aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten gewählt werden.	WP	15
		Summe		30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025.

Bamberg, 31. März 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2025.